



Bereitstellungstag: 18.03.2020

**Allgemeinverfügung Corona/Nr. 6 der Stadt Kleve vom 18.03.2020 zum Verbot von Veranstaltungen, Einrichtungen, Betrieben und Zusammenkünften zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)**

Gemäß §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) wird zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende Allgemeinverfügung, als Ergänzung der Allgemeinverfügung der Stadt Kleve vom 16.03.2020 (Corona/Nr. 1) zum Verbot von Veranstaltungen, Einrichtungen, Betrieben und Zusammenkünften zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz), angeordnet:

1. Der Betrieb von Kneipen, Cafés, Bars, Clubs, Diskotheken, Theater, Kinos, Museen und ähnliche Einrichtungen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen ist ab sofort zunächst bis einschließlich zum 19.04.2020 untersagt.
2. Der Betrieb aller Fitness-Studios, Schwimmbäder und „Spaßbäder“, Saunen, kosmetischen Einrichtungen, Wellnesseinrichtungen und ähnlichen Einrichtungen ist ab sofort zunächst bis einschließlich zum 19.04.2020 untersagt.
3. Ab sofort zunächst bis einschließlich zum 19.04.2020 ist der Betrieb aller Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen untersagt.
4. Darüber hinaus sind ab sofort bis zunächst einschließlich zum 19.04.2020 der Aufenthalt auf Spiel-, Bolz-, Basketball- und Skaterplätzen sowie ähnliche Einrichtungen untersagt.
5. Alle Angebote in Volkshochschulen, in Musikschulen, in sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen sind ab sofort zunächst bis einschließlich zum 19.04.2020 untersagt.
6. Reisebusreisen aller Art sind ab sofort bis zunächst einschließlich zum 19.04.2020 untersagt.
7. Jeglicher Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie alle Zusammenkünfte in Vereinen, Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sind ab sofort bis zunächst einschließlich zum 19.04.2020 einzustellen.
8. Der Betrieb von Spielhallen, Spielbanken, Wettbüros und ähnliche Einrichtungen ist ab sofort bis zunächst einschließlich zum 19.04.2020 untersagt.

9. Der Innen- und Außenbetrieb von Bibliotheken, außer Bibliotheken an Hochschulen, Mensen, Restaurants, und Speisegaststätten sowie Hotels für die Bewirtung von Übernachtungen ist weiterhin unter den nachfolgenden Auflagen möglich:
- Im Eingangsbereich hat eine Besucherregistrierung mit Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift) in geeigneter Form (z.B. Liste) zu erfolgen.
  - Die höchstzulässige Besucherzahl, die sich gleichzeitig in der Lokalität befinden darf, wird auf eine Person pro Zwei-Quadratmeter festgelegt.
  - Zwischen den aufgestellten Tischen muss ein Mindestabstand von 2 Metern existieren.
  - Zwischen den Personen an der Theke ist ein Abstand von 2 Metern einzuhalten.
  - In jedem Eingangsbereich zum Veranstaltungsort sowie im Bereich der Toilettenanlagen sind Hinweise über übliche Hygieneregeln wie **regelmäßiges, gründliches Händewaschen mit Seife**, das **Husten und Niesen in die Ellenbeuge** sowie den **Verzicht auf Händeschütteln** anzubringen.
  - Der Gebrauch von Shishas ist untersagt.
10. Restaurants und Speisegaststätten sind ab sofort bis zunächst einschließlich zum 19.04.2020 frühestens ab 6 Uhr öffnen und haben spätestens ab 15 Uhr für die Öffentlichkeit zu schließen. Die Öffnungszeiten haben sich somit auf 6 Uhr bis 15 Uhr zu beschränken. Abhol- und Lieferdienste sind hiervon ausgenommen.
11. Des Weiteren haben ab sofort bis zunächst einschließlich zum 19.04.2020 sämtliche Verkaufsstellen im Sinne des Ladenöffnungsgesetzes Maßnahmen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen zu treffen (z.B. Abstandsmarkierungen, Eingangskontrollen).
12. Ausdrücklich nicht geschlossen wird der Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheke, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsalongs, Zeitungsverkaufsstellen, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und der Großhandel.
- Alle anderen Verkaufsstellen des Einzelhandels sind ab sofort bis zunächst einschließlich zum 19.04.2020 zu schließen.
- Dienstleister und Handwerker können ihrer Tätigkeit weiterhin nachgehen.
13. Geschäften des Einzelhandels für Lebensmittel, Wochenmärkten, Abhol- und Lieferdiensten, Apotheken sowie Geschäften des Großhandels ist ab sofort bis auf Weiteres auch die Öffnung an Sonn- und Feiertagen von 13 bis 18 Uhr gestattet. Dies gilt nicht für Karfreitag, 10.04.2020, Ostersonntag, 12.04.2020 und Ostermontag, 13.04.2020.
14. Ab sofort bis zunächst einschließlich zum 19.04.2020 sind alle Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken untersagt. Hotelbetriebe, Ferienwohnungen sowie weitere Übernachtungsangebote dürfen nur zu notwendigen und ausdrücklich nicht zu touristischen Zwecken genutzt werden.
15. Alle öffentlichen und nichtöffentlichen Veranstaltungen sowie Versammlungen, bei denen es zu einer Begegnung von Menschen kommt, sind unabhängig von der Zahl der Teilnehmenden, sowohl in geschlossenen Gebäuden als auch unter freiem

Himmel, *grundsätzlich* ab sofort zunächst bis einschließlich zum 19.04.2020 untersagt.

Das heißt, auch alle öffentlichen und privaten Veranstaltungen in gewerblichen und konzessionierten Räumlichkeiten auf dem Gebiet der Stadt Kleve (z.B. Jahreshauptversammlungen von Vereinen, Geburtstags- und Hochzeitsfeiern oder sonstige Feierlichkeiten) sind untersagt.

Das Verbot gilt auch für die Veranstaltung von Gottesdiensten sowie sonstige Veranstaltungen von Religionsgemeinschaften und Versammlungen unter freiem Himmel wie Demonstrationen.

Hiervon ausgenommen sind Beisetzungen im engsten Familienkreis. Die Teilnehmerzahl an Beisetzungen ist auf 20 Personen zu begrenzen. Ein Mindestabstand der Teilnehmenden von 2 Metern zueinander ist einzuhalten.

Alle Versammlungen auch zur Religionsausübung haben ab sofort bis zunächst einschließlich zum 19.04.2020 zu unterbleiben.

Kirchen, Islam-Verbände und jüdische Verbände haben hierzu entsprechende Erklärungen abgegeben.

Ausgenommen von diesem generellen Verbot sind nur solche Veranstaltungen, die aus Gründen überwiegend öffentlicher Interessen notwendig sind, insbesondere solche, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfürsorge und –vorsorge zu dienen bestimmt sind. Dazu gehören beispielsweise Wochenmärkte, die der Nahversorgung der Bevölkerung dienen.

16. Für den Fall, dass Sie der unter Ziffer 1 bis 3 sowie 5, 6 und 8 bis 15 dieser Verfügung getroffenen Anordnung nicht oder nicht im vollem Umfang nachkommen sollten, weise ich darauf hin, dass ich die Schließung und Versiegelung des Betriebes/ der Verkaufsstelle im Wege des unmittelbaren Zwangs durchführen werde.
17. Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG hat eine Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass Sie die Anordnungen unter den Ziffern 1 - 15 auch dann befolgen oder dulden müssen, wenn Sie gegen diese Allgemeinverfügung klagen.
18. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG NRW) einen Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.
19. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnungen wird hingewiesen (§ 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG).

#### Hinweis:

Im Hinblick auf die bessere Lesbarkeit sind in dieser Allgemeinverfügung alle getroffenen Anordnungen aufgeführt.

Ergänzungen zu der Allgemeinverfügung der Stadt Kleve vom 16.03.2020 (Corona/Nr. 1) zum Verbot von Veranstaltungen, Einrichtungen, Betrieben und Zusammenkünften zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) sind in kursiv und unterstrichen dargestellt.

## Begründung:

Zu 1. - 15.:

Diese Allgemeinverfügung dient der Umsetzung des Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17.03.2020, als Ergänzung des Erlasses des v.g. Ministeriums vom 15.03.2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde gemäß §§ 16 Abs. 1, 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten. Ausgehend von der Gesetzesbegründung sind hiervon alle Zusammenkünfte von Menschen erfasst, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen. Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2 Virus bei Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen mit einer hohen Besucherzahl potentiell und damit die Gefahr, dass sich die Infektionen sich in der Bevölkerung weiterverbreiten.

Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes (RKI) sind es zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des SARS-CoV-2 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich sowie eine Reduzierung der Reisetätigkeit verbunden.

Die Entwicklungen der letzten Tage zeigen, dass die bisherigen Maßnahmen nicht ausreichen. Die Zahl der Infizierten steigt stetig an. Durch den Erlass des Ministeriums für Gesundheit, Arbeit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17.03.2020 ist die Stadt Kleve angewiesen, dafür Sorge zu tragen, dass die zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-Cov-2 notwendigen Maßnahmen getroffen werden. Aufgrund der Erlasslage ist das Entschließungsermessen insofern reduziert, als weitere Maßnahmen erforderlich sind, um die Ausbreitung des Virus einzudämmen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2-Infektion (Corona-Virus) müssen weiterhin kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung, insbesondere Verzögerung der Ausbreitungsdynamik ergriffen und Infektionsketten unterbrochen werden. Durch die unter Ziffer 1 bis 10 aufgeführten Maßnahmen wird die Weiterverbreitung des

Virus verlangsamt und es kann die dringend erforderliche Zeit gewonnen werden, um im Interesse des Gesundheitsschutzes vulnerabler Personengruppen das Gesundheitssystem leistungsfähig zu halten.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankten oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen. Eine Schließung bzw. Einstellung der v.g. Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angeboten ist somit erforderlich, um dem Ziel, die Ausbreitung von SARS-CoV-2 durch konsequente soziale Distanzierung im täglichen Leben zu verlangsamen, näher zu kommen.

Da aufgrund der aktuellen Entwicklung und Erkenntnislagen, insbesondere der stark zunehmenden Ausbreitung von SARS-CoV-2 (Corona-Virus) davon auszugehen ist, dass keine Schutzmaßnahmen getroffen werden können, die gleich effektiv aber weniger eingriffsintensiv sind, als die Veranstaltung nicht durchzuführen.

Aufgrund der aktuellen Risikobewertung kann nur mit dieser Einschränkung sozialer Kontaktmöglichkeiten die dringend erforderliche Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen erreicht werden. Die Regelung orientiert sich an einer Reduzierung der sozialen Kontaktmöglichkeiten in Anlehnung an die Schutzbestimmungen an stillen Feiertagen. Ziel ist es, durch eine vorübergehende konsequente soziale Distanzierung die Ausbreitung des Virus im täglichen Leben zu verlangsamen. Die Maßnahmen sollen dazu beitragen, das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung von Erkrankten sowie sonstigen Krankheitsfällen bereithalten zu können. Damit wird auch Zeit gewonnen, Therapeutika und Impfstoffe zu entwickeln.

Die Befristung unter den Ziffern 1 bis 15 bis zum 19.04.2020 erfolgt aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und auf Grundlage des Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17.03.2020.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren ist auch das zeitlich befristete Verbot unter den Ziffern 1 bis 15 nicht nur zur Gefahrenabwehr geeignet, sondern auch erforderlich und verhältnismäßig. Zwar werden die Grundrechte der Artikel 2, Abs. 2, Satz 2, 12 Abs. 1, 14 Abs. 1, Artikel 8 Grundgesetz insoweit eingeschränkt. Die Maßnahme ist in Anbetracht der vorrangigen Interessen der Gesundheitssicherung der Bevölkerung, insbesondere der besonderen Risikogruppen, gerechtfertigt. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit, insbesondere mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Interessen der Betreiber, sind Restaurants und Gaststätten, die mit einem Essensangebot der Versorgung dienen, von dem Verbot ausgenommen und das Verbot im Übrigen bis zum 19.04.2020 beschränkt.

Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus §§ 16, 28 IfSG i.V.m. § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG). Danach sind die örtlichen Ordnungsbehörden sachlich zuständig.

Meine örtliche Zuständigkeit als Ordnungsbehörde ergibt sich aus § 4 Abs. 1 Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG).

Im Hinblick auf der besseren Lesbarkeit sind in dieser Allgemeinverfügung alle getroffenen Anordnungen aufgeführt. Ergänzungen zu der Allgemeinverfügung der Stadt Kleve vom 16.03.2020 zum Verbot von Veranstaltungen, Einrichtungen, Betrieben und Zusammenkünften zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur

Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) sind in kursiv dargestellt.

Zu 16.:

Gem. § 63 Abs. 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW - VwVG NRW), in der derzeit geltenden Fassung, kann ein Zwangsmittel mit dem Verwaltungsakt verbunden werden, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird. Sie soll mit ihm verbunden werden, wenn ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat.

Zur Durchführung meiner Verfügung weise ich darauf hin, dass ich mich für den unmittelbaren Zwang als Zwangsmittel gem. § 62 VwVG NRW entschlossen habe.

Das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs in Form der Schließung und Versiegelung des Betriebes/ der Verkaufsstelle ist verhältnismäßig. Es ist geeignet, die Schließung und Versiegelung der Gemeinschaftseinrichtungen herbeizuführen. Es ist auch erforderlich und angemessen, da das alternativ denkbare Zwangsmittel, das Zwangsgeld, nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit den angestrebten Erfolg, nämlich die unverzügliche Umsetzung der angeordneten Maßnahmen versprechen würde.

Die Schließung und Versiegelung des Betriebes/ der Verkaufsstelle ist dringend erforderlich, um die von mir angeordnete Schließung der Gemeinschaftseinrichtungen sowie der anderen Maßnahmen aus den vorgenannten Gründen sofort umzusetzen.

Zu 17.:

Die aufschiebende Wirkung eines etwaigen Rechtsbehelfs entfällt aufgrund gesetzlicher Regelung. Hätte ein eventueller Rechtsbehelf aufschiebende Wirkung, hätte dies die Folge, dass diese Allgemeinverfügung bis zu deren Bestandskraft nicht vollzogen werden könnte. Die Ordnungsverfügung ergeht hingegen im öffentlichen Interesse. Das Interesse der Allgemeinheit an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (öffentliches Vollzugsinteresse) wiegt im vorliegenden Fall schwerer als Ihr Interesse (Interesse des Veranstalters) an der Durchführung der beabsichtigten Veranstaltung (privates Aussetzungsinteresse).

Die Allgemeinverfügung ist somit kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Zu 18.:

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG NRW) einen Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung.

Zu 19.:

Des Weiteren weise ich darauf hin, dass gem. § 73 Abs. 1 Nr. 11a, 12 und 13 IfSG ordnungswidrig handelt, wer sich einer Schutzmaßnahme der örtlichen Ordnungsbehörde widersetzt. Die Ordnungswidrigkeit kann im Fall des § 73 Abs. 1 Nr. 11a IfSG mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 2.500 € geahndet werden, in den übrigen Fällen gar mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 €.

Ferner wird nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG, § 30 Abs. 1 IfSG oder § 31 IfSG, jeweils in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 S. 1 IfSG, zuwiderhandelt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

#### 1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf. Der Klage sollen dieser Bescheid im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit Ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

#### 2. Auf elektronischem Weg:

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

#### Hinweise:

- Weitere Informationen zur Klageerhebung auf elektronischem Weg erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).
- Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), in der zurzeit, geltenden Fassung kann das Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstrasse 39, 40213 Düsseldorf, in den Fällen des § 80 Absatz 2 Ziffer 3 VwGO auf Ihren Antrag die aufschiebende Wirkung eines etwaigen Rechtsbehelfs ganz oder teilweise anordnen.

Kleve, den 18.03.2020

Die Bürgermeisterin  
Northing